

# RS OGH 2003/10/21 5Ob192/03a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2003

## Norm

ABGB §26

WEG 2002 §40 Abs2 Satz4

## Rechtssatz

Das in § 40 Abs 2 vierter Satz WEG 2002 normierte Recht, eine entsprechende Anmerkung zu erwirken, steht zufolge der Bestimmung des § 26 ABGB nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen insoweit zu, als das Recht nicht seiner Natur nach eine natürliche Person voraussetzt. Eine juristische Person hat das Recht, rechtsgeschäftlich über das zu ihren Gunsten angemerkte Recht auf Einräumung von Wohnungseigentum zu verfügen und dieses in der von § 40 Abs 2 vierter Satz zweiter Fall WEG 2002 dargestellten Weise zu übertragen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 192/03a

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 192/03a

Veröff: SZ 2003/128

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118475

## Dokumentnummer

JJR\_20031021\_OGH0002\_0050OB00192\_03A0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)